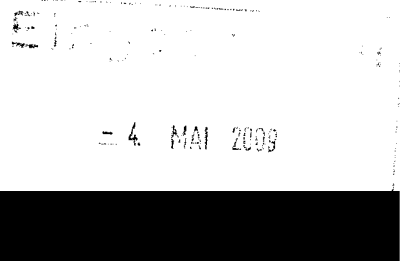


Ausfertigung

**Amtsgericht** [REDACTED]

Abteilung für Familiensachen

Az.: [REDACTED]



**IM NAMEN DES VOLKES**

In der Sache

[REDACTED], geboren am 17.10.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter :

[REDACTED], Gz.: [REDACTED]

gegen

**Mayer** Susanne, geb. Walter, geboren am 15.04.1985, Staatsangehörigkeit: deutsch, Gruppe Anselm, Haus Karl, Ignaz-Dietrich-Ring 1, 86513 Ursberg, vertreten durch den Betreuer Walter Harald, Augustastr. 13, 86154 Augsburg

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte :

[REDACTED], Gz.: [REDACTED]

Weitere Beteiligte:

1. **Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**, München

Versicherungsnummer: [REDACTED]

- Versorgungsträger zu Antragsteller -

2. **Deutsche Rentenversicherung Bund**, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin

Versicherungsnummer: [REDACTED]

- Versorgungsträger zu Antragsgegnerin -

elterliche Sorge:

Kind:

[REDACTED] Lena, geboren am 15.09.2006

Jugendamt:

**Landratsamt** [REDACTED], Amt für Jugend und Familie, [REDACTED]

wegen Scheidung und Folgesachen

erlässt das Amtsgericht [REDACTED] durch Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 22.04.2009 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.04.2009 folgendes

## Endurteil

1. Die am [REDACTED] vor dem Standesbeamten des Standesamtes [REDACTED] (Heiratsregister Nr. [REDACTED]) geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.
2. Vom Versicherungskonto Nr. [REDACTED] des Antragstellers bei der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd werden auf das Versicherungskonto Nr. [REDACTED] der Antragsgegnerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund Rentenanwartschaften von monatlich 7,82 EUR, bezogen auf den 30. 04. 2008, übertragen. Der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften ist in Entgeltpunkte umzurechnen. Zusätzlich werden vom Versicherungskonto Nr. [REDACTED] des Antragstellers bei der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd auf das Versicherungskonto Nr. [REDACTED] der Antragsgegnerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund Rentenanwartschaften von monatlich 0,09 EUR, bezogen auf den 30. 04. 2008, übertragen. Der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften ist in Entgeltpunkte umzurechnen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

## Gründe

### 1. Scheidung

#### Tatbestand

Die Parteien haben am [REDACTED] vor dem Standesbeamten des Standesamtes [REDACTED] unter Heiratsregister Nr. [REDACTED] Ehe miteinander geschlossen.

Beide Parteien sind deutsche Staatsangehörige.

Aus der Ehe ist das jetzt noch minderjährige Kind Lena [REDACTED] hervorgegangen.

Der Scheidungsantrag wurde der Antragsgegnerin am 23.05.2008 zugestellt.

Zu diesem Zeitpunkt hatte der Antragsteller mit dem gemeinsamen Kind den gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts [REDACTED] (§ 606 Abs.1, Satz 2 ZPO).

Die Parteien leben seit September 2006 faktisch voneinander getrennt. Zu diesem Zeitpunkt erlitt die Antragsgegnerin eine Gehirnblutung, infolge derer sie seither durchgehend in Kliniken und jetzt in einem Pflegeheim untergebracht ist. Die häusliche Lebensgemeinschaft besteht nicht mehr. Der Antragsteller lebt zusammen mit dem Kind und seiner neuen Lebensgefährtin.

Der Antragsteller trägt vor, die Ehe sei gescheitert. Er beantragt, die Ehe der Parteien zu scheiden. Die Antragsgegnerin widersetzt sich der Scheidung.

Die Eheschließung und die Staatsangehörigkeit der Parteien wurden durch öffentliche Urkunden nachgewiesen.

Das Gericht hat die Parteien gemäss §§ 613 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz ZPO angehört.

Anträge zum Sorgerecht sind zuletzt von keiner der Parteien gestellt. Aufgrund der Erkrankung der Antragsgegnerin wurde mit Beschluß vom 25.2.09 im Verfahren [REDACTED] das Ruhen der elterlichen Sorge der Mutter festgestellt.

### Entscheidungsgründe

Der Scheidungsantrag ist zulässig. Das Amtsgericht [REDACTED] ist örtlich zuständig (§§ 606, 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO).

Der Scheidungsantrag ist begründet, weil die Ehe der Parteien gescheitert ist (§§ 1564 Satz 1, 3; 1565 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Unstreitig ist, dass die Parteien seit September 2006 faktisch voneinander getrennt leben und keinen gemeinsamen Haushalt mehr führen. Spätestens mit der Einreichung des Scheidungsantrages im März 2008 ist auch deutlich geworden, dass die Trennung nicht nur faktisch aufgrund der gesundheitlichen Situation der Antragsgegnerin besteht, sondern dass der Antragsteller die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr wünscht, sondern geschieden werden will. Ein dauerndes Getrenntleben i.S.d. § 1567 Abs. 1 BGB liegt damit jedenfalls seit März 2008 vor.

Die eheliche Lebensgemeinschaft der Parteien besteht somit seit über einem Jahr nicht mehr. Der Antragsteller hat glaubhaft bekundet dass er an der Ehe nicht mehr festhalten will. Er lebt in einer neuen Partnerschaft und hat sich von der Antragsgegnerin abgewendet. Es kann also nicht erwartet werden, dass die Parteien die Lebensgemeinschaft wiederherstellen (§1565 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Ein Härtegrund i. S. d. § 1568 BGB liegt nicht vor. Sicher befindet sich die Antragsgegnerin in einer aussergewöhnlich beklagenswerten Situation, in der sie in besonderem Maße auf den Beistand der ihr nahe stehenden Personen angewiesen ist. Dennoch hat sich der Antragsteller von der Antragsgegnerin abgewendet, weil auf Dauer angesichts der gesundheitlichen Situation der Antragsgegnerin kein eheliches Zusammenleben realisiert werden kann. Die Aufrechterhaltung der Ehe würde an dieser Situation nichts ändern, sondern möglicherweise im Gegenteil zu zusätzlichen Spannungen führen, wenn sich der Antragsteller, der noch jung ist, an die Antragsgegnerin "gefesselt" fühlen würde.

**Anmerkung des gerichtlich bestellten Betreuers:**

Dieses ist nur ein Teil des Scheidungsurteils. Im Rest des Urteils geht es um Versorgungsausgleichsberechnung und um die Kostenentscheidung